

ANFRAGE von Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) und Ernst Stocker
(SVP, Wädenswil)

betreffend rechtliche Absicherung allfälliger Folgen bei Schulreisen oder Klassenlagern

Als Folge eines tragischen Unfalles während einer Bergwanderung ist ein Schüler ums Leben gekommen. Der betroffene Lehrer hatte die üblichen Vorsichtsmassnahmen getroffen, sich bei Einheimischen wegen der Gefährlichkeit der Route erkundigt, eine positive Antwort erhalten und somit die Wanderung angetreten, die dann von diesem tragischen Unfall überschattet wurde. Der Lehrer wurde der fahrlässigen Tötung angeklagt, vom Kriminalgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden aber freigesprochen. Der Staatsanwalt appellierte in der Folge an das Bundesgericht, welches in seinem Urteil forderte, dass der Freispruch gegenüber dem Lehrer aufzuheben sei.

Dieses Urteil hat in breiten Kreisen Unverständnis ausgelöst, und es stellt sich die Frage, ob unter derartigen Umständen Schulreisen, Ski- und Klassenlager noch verantwortet werden können. Aus diesem Grunde stellen sich die folgenden Fragen, die zwar lächerlich tönen, die aber - im Lichte des bundesgerichtlichen Urteils - sehr ernst zu nehmen sind und um deren Beantwortung wir hiermit bitten.

1. Gedenkt die Erziehungsdirektion Weisungen zu erlassen, wonach Wanderungen und Exkursionen in Gebiete über 1'000 Meter grundsätzlich nur noch unter Assistenz von diplomierten Bergführern durchgeführt werden dürfen?
2. Da gemäss bundesgerichtlicher Ansicht während besagter Wanderung die Gruppe hätte mit Seilen gesichert werden müssen, bedingt dies entsprechende Vorbereitungskurse. Ist der Regierungsrat bereit, derartige Kurse anzubieten, damit unsere Schülerinnen und Schüler gleichwohl unsere Bergwelt im Klassenverband kennen lernen können. (Eine andere Lösung würde darin bestehen, diese Gegenden mit Videofilmen vorzustellen...)
3. Wie gedenkt der Regierungsrat Lehrer oder Lagerleiter zu unterstützen, damit sie sich bei Unfällen mit anwaltlicher Hilfe gegen derartige Anklagen wehren können?
4. Ist eine noch intensivere Schulung der Lehrkräfte über Risikofaktoren in der Bergwelt vorgesehen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat und auch die Strafverfolgungsbehörden vorzugehen, wenn sich während der Bewährungsfrist ein weiterer ähnlicher Unfall ereignen sollte. Muss dann wirklich akzeptiert werden, dass die betreffende Person eine Gefängnisstrafe abzusitzen hat. Oder muss zur Vermeidung derartiger Konsequenzen den betreffenden Klassen zugemutet werden, dass sie bis zum Ablauf der Bewährungsfrist keine Schulreisen mehr unternehmen dürfen?

Es handelt sich hier um Fragen, die ausschliesslich den Schutz von Leitungspersonen betreffen - es ist selbstverständlich, dass auch gegenüber den Opfern Hilfestellungen zu leisten sind. Ebenso selbstverständlich ist es, dass bei fahrlässigem Verhalten die Strafbestimmungen anzuwenden sind. Wenn aber Voraussetzungen für die Durchführung von Klassenlagern und Schulreisen durch einschneidende Bestimmungen praktisch verhindert werden, gilt es, die in den Fragen aufgeworfenen Probleme zu behandeln und einer Lösung zuzuführen, die gleichwohl eine vernünftige Durchführung von Klassenlagern und Schulreisen erlaubt.

Kurt Schreiber
Ernst Stocker